



Gemeinderatsitzung Nr. GR 1332-2023-12

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildschönau vom 18.12.2023 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundsteuer

Die Gemeinde Wildschönau erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die jährliche Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist
 - a) für den ersten Hund eines Halters € 100,00,
 - b) für den zweiten Hund desselben Halters € 150,00,
 - c) für den dritten Hund desselben Halters € 200,00 und
 - d) für jeden weiteren Hund desselben Halters € 200,00.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr € 45,0.
- (2) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022, ist keine Hundesteuer zu entrichten.
- (3) Für Hunde, die eine für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde ehrenamtlich und nachweislich aktiv einer Rettungsstaffel angehören und für den Zivilschutz, dem Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst zur Verfügung stehen, wird keine Hundesteuer eingehoben. Der Nachweis muss jährlich bis 01. Dezember eingebracht werden.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenspruches

Der Abgabenspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenspruch nach Vorlage eines Nachweises, hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. Jänner eines jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung vom 31.05.2021 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

- einstimmig beschlossen

Das gesamte Protokoll über den Öffentlichen Teil ist nach dem Genehmigungsbeschluss in der nächsten Sitzung am im Internet unter www.wildschoenau.gv.at oder im Gemeindeamt zu den Parteienverkehrszeiten einsehbar.

Angeschlagen am:
Abzunehmen am :